

EINLADUNG

- Sitzung : Ausschuss für Technik und Umwelt
- Datum : Dienstag, den 23.01.2018
- Zeit : 19:00 Uhr öffentlich, im Anschluss nichtöffentlich
- Ort : Bürger- und Ratssaal, Rathaus Ebersbach, Marktplatz 1
- Hinweis : Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Ausschuss für Technik und Umwelt am 12.12.2017 liegt während der Sitzung beim Schriftführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ausschuss für Technik und Umwelt auf. Eine Entscheidung über etwaige Einwendungen ist vor Beendigung der Sitzung zu beantragen.

Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Bürgerschaftliches Engagement und des Ausschusses für Technik und Umwelt können im Internet unter www.ebersbach.de jeweils ab Freitag vor der Sitzung abgerufen werden.

Sitzungsunterlagen

<u>Tagesordnung</u> <u>öffentlicher Teil</u>		sind beigefügt	liegen bereits vor	werden nachgereicht	Bezeichnung der Sitzungsvorlage / Zeitziel
1.	Regelungen zur Handhabung bei Randsteinabsenkungen an städt. Straße zur Herstellung einer Zufahrt zum Privatgrundstück - Festlegung der künftigen Handhabung - Formalisierung der Verfahrens - Vorberatung	X			0229/2017 20 Min.
2.	Anträge, Bekanntgaben, Sonstiges				Gesamtzeit ohne ABS: 20 Min.



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

0229/2017

Aktengruppe: 650 333 11	Anlagen: 3
Amt: Bau- und Umweltamt	Sachbearbeiter: Roland Albig
	Datum: 18.12.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss	
			Ja / Enth.	Nein
Ausschuss für Technik und Umwelt	23.01.2018	öffentlich	/	/
Gemeinderat	30.01.2018	öffentlich	/	/

Tagesordnungspunkt:

Regelungen zur Handhabung bei Randsteinabsenkungen an städt. Straße zur Herstellung einer Zufahrt zum Privatgrundstück

- Festlegung der künftigen Handhabung
- Formalisierung der Verfahrens

Beschlussantrag:

Die von der Verwaltung in der Begründung zur Beschlussvorlage vorgeschlagene Vorgehensweise bei Randsteinabsenkungen wird anerkannt und hiermit verbindlich festgelegt.

Sach- und Rechtslage, Begründung:

Die Stadt Ebersbach an der Fils hat bisher das Thema der Randsteinabsenkungen im Bereich privater Grundstücke zur Herstellung einer Grundstückszufahrt ohne eine besonders dafür festgelegte Vorgehensweise im Bau- und Umweltamt durch das Sachgebiet Tiefbau behandelt. Im Regelfall wurde entsprechend dem Bedarf der Grundstückseigentümer die Randsteinabsenkung akzeptiert. Es wurden lediglich Vorgaben zur fachgerechten technischen Ausführung gemacht.

Aus gegebenem Anlass wurde innerhalb der Verwaltung die Diskussion aufgeworfen in welchem Umfang Randsteinabsenkungen überhaupt zugelassen werden sollen, insbesondere wenn dadurch der bisher auf der Straße zum Parken zur Verfügung stehende Bereich stark vermindert wird. Die Frage ist also, inwieweit durch eine privatnützige Änderung an der öffentlichen Straße der Verkehrsraum dem Gemeingebrauch durch den ruhenden Verkehr entzogen werden darf.

Nach eingehender Prüfung, unter Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Göppingen und unter Heranziehung der dazu ergangenen Rechtsprechung, ist die Verwaltung zur Auffassung gelangt, dass die Rahmenbedingungen, insbesondere der grundsätzliche Umfang von Randsteinabsenkungen, verbindlich festgelegt und das Verfahren formalisiert werden soll.

Dazu schlägt die Verwaltung für die Zukunft nun folgende Vorgehensweise vor:

1. Randsteinabsenkungen an städtischen Straßen werden pro Grundstück grundsätzlich nur auf einer Breite von max. 6 m zugelassen.
2. Weitergehende Randsteinabsenkungen können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn baurechtlich notwendige Stellplätze nicht auf andere Weise nachgewiesen und angefahren werden können; der Nachweis ist von der Bauherrschaft zu führen. Eine

Zulassung im Einzelfall ist auch möglich, wenn besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern (z.B. geringe Fahrbahnbreite ohne Parkmöglichkeiten).

3. Das Verfahren wird wie folgt formalisiert:

- a) Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Sondernutzungserlaubnis im Rahmen der Baugenehmigung mit erteilt.
- b) Bei verfahrensfreien Vorhaben (Bau von Stellplätzen bis 50 m² und Garagen/Carports bis 30 m²) ist die Randsteinabsenkung durch die Bauherrschaft förmlich zu beantragen und im Rahmen der festgelegten Vorgehensweise durch eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis gegen Gebühr zu bewilligen.
- c) Die Gebühr wird entsprechend dem Gebührenrahmen gemäß Ziff. VII des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung der Stadt Ebersbach an der Fils pro angefangene 3 m mit 100,- € festgelegt (Höchstsatz 500,-€).

Für das Verfahren nach b) ist ein Antragsvordruck entwickelt worden (Anlage 1) der von der Bauherrschaft abzugeben ist und dann nach interner Prüfung durch eine förmliche Entscheidung (Anlage 2) beschieden wird. Dieser Entscheidung wird ein Hinweisblatt mit den verbindlich zu beachtenden fachtechnischen Anforderungen (Anlage 3) mitgegeben.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dieser verbindlich festgelegten Vorgehensweise einerseits das Interesse der Grundstückseigentümer an einer angemessenen und funktionstüchtigen Grundstückszufahrt hinreichend berücksichtigt ist und andererseits der für die öffentliche Nutzung gewidmete Verkehrsraum auch in einem angemessenen Anteil für den ruhenden Verkehr und die Nutzung durch Jedermann zur Verfügung steht. Eine einseitige Inanspruchnahme für privatnützige Zwecke und eine damit verbundene unerwünschte Vernichtung von öffentlichem Parkraum wird dadurch vermieden. Weiter wird davon ausgegangen, dass damit auch nachbarliche Konflikte, wie in jüngster Zeit zu diesem Thema aufgetreten sind, in Zukunft weniger vorkommen werden.

Alternativen:

Verzicht auf eine Regelung

Leitbildausrichtung:

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr	✓				
✓	Soziales und Miteinander Leben		✓			
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht absehbar. Einnahmen erfolgen im Rahmen der Baugebühren

Ämterbeteiligung:

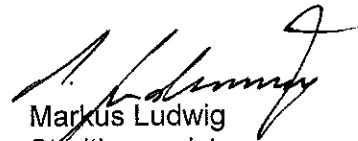
Die Zustimmung der zu beteiligenden Fachämter zu dieser Beschlussvorlage erfolgte im Wege der Ämteranhörung.

Behandlung im Ortschaftsrat:

Anhörung gem. § 70 Gemeindeordnung () JA / (X) NEIN



Eberhard Keller
Bürgermeister



Markus Ludwig
Stadtbaumeister

**Antrag zur Genehmigung zur Herstellung einer Zufahrt
Bordsteinabsenkung zum Privatgrundstück unter Inanspruchnahme
der öffentlichen Straße**



An die
Stadt Ebersbach an der Fils
Sachgebiet Tiefbau
Marktplatz 1
73061 Ebersbach an der Fils

Daten des Antragstellers:

Vorname, Name:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Tel:	
E-Mail	

Angaben zur Maßnahme:

Flurstück-Nr.:	
Straße, Haus-Nr.:	
Lage der gepl. Zufahrt:	Dazu bitte Lageplan beilegen mit Einzeichnung der gepl. Zufahrt und Absenkung (z.B. Kopie des Lageplans aus den Baugesuchsplänen des Hauses, ggf. auch Foto)
Geplante Länge der Absenkung:	
Ausführende Firma:	

Datum des Antrags: _____

(Unterschrift Antragsteller)

Stadtverwaltung · Postfach 1129 · 73055 Ebersbach an der Fils

Gegen Postzustellungsurkunde

«Anrede_1»
«Vorname» «Name_»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

Datum 19.12.17
Unsere Zeichen 60 /AI 656.27
Ihr Ansprechpartner Roland Albig
Amt Bau-und Umweltamt
Telefon 07163/161-205
Telefax 07163/161-286-205
E-Mail albig@stadt.ebersbach.de

Antrag zur Genehmigung zur Herstellung einer Zufahrt / Bordsteinabsenkung zum Privatgrundstück unter Inanspruchnahme der öffentlichen Straße

Guten Tag «Anrede_2»

Aufgrund Ihres Antrags vom «Datum_Antrag» erteilt Ihnen hiermit die Stadt Ebersbach an der Fils gemäß § 16 Abs. 1 u. 7 StrG BW i.V.m. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung Ebersbach an der Fils, die

E r l a u b n i s

zur Absenkung des Randsteins an der städtischen Straße zur Herstellung einer Zufahrt zu Ihrem Grundstück Flst.-Nr. «Flstnr», «Straße_Maßnahme» in Ebersbach an der Fils.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind die zum Antrag vom «Datum_Antrag» eingereichten Pläne vom «Datum_Pläne». Die beiliegenden Auflagen sind verbindlich und zwingend zu beachten.

Für diese Genehmigung wird gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung i.V.m. Ziff. VIII Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung eine Verwaltungsgebühr von xxx,-- € festgesetzt. Die Gebühr ist sofort fällig und innerhalb eines Monats auf eines der unten genannten Konten der Stadt unter Angabe des Kassenzzeichens 18.1209.xxxx zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Ebersbach an der Fils, Marktplatz 1, 73061 Ebersbach an der Fils schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen

Freundlich grüßt Sie

Roland Albig

Telefonzentrale
07163/161-0

Rathaus
Marktplatz 1
www.ebersbach.de

Öffnungszeiten:
Montag 7.30 - 15.00 Uhr
Dienstag bis Freitag
8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag
14.00 - 18.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Kreissparkasse Göppingen IBAN: DE89 6105 0000 0001 0000 16 · BIC: GOPSDE6GXXX
Volksbank Göppingen IBAN: DE36 6106 0500 0400 0770 00 · BIC: GENODES1VGP
Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000075841



Auflagen zur Genehmigung zur Herstellung einer Zufahrt / Bordsteinabsenkung zum Privatgrundstück unter Inanspruchnahme der öffentlichen Straße

1. Die Absenkung / Zufahrt ist auf Kosten des Antragstellers durch eine Fachfirma durchzuführen. Die Anschrift der ausführenden Firma ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Stadt Ebersbach mitzuteilen (siehe anliegendes Formblatt). Die Arbeiten sind auf Grundlage der jeweils gültigen technischen Baubestimmungen unter Beachtung der VOB Teil B vorzunehmen.
2. Die ausführende Firma übernimmt für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Eine ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung (z.B. bei teilweiser Sperrung der Straße) ist über die Stadt Ebersbach, Amt für Bürgerservice und Soziales, beim Landratsamt Göppingen (Straßenverkehrsamt) zu beantragen. Die Erlaubnis ist bis zum Baubeginn beim Bau- und Umweltamt der Stadt Ebersbach vorzulegen.
3. Im verbleibenden Straßenraum darf kein Bodenaushub und Baumaterial gelagert werden.
4. Leitungspläne von unterirdischen Versorgungsleitungen auf städtischem Flurstück sind vom Antragsteller bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen einzuholen und der ausführenden Firma zur Verfügung zu stellen (siehe Adressliste)
5. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die Entwässerung der Zufahrt / des Stellplatzes auf dem Privatgrundstück gewährleistet ist und keine Wässer vom privaten Grundstück auf die Straße geleitet werden.
6. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der Stadt Ebersbach unter Verwendung der beiliegenden Formblätter anzuzeigen.
7. Die Genehmigung zur Bordsteinabsenkung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Verkehrsverhältnisse oder der Zustand der öffentlichen Wegeflächen dies erfordern. Ein möglicher Rückbau der Bordsteinabsenkung ist entschädigungslos zu dulden.